

Straflose Selbstanzeige?!

Facts zum automatischen Informationsaustausch (AIA).

Durch die vor dem Fiskus „versteckten“ Vermögenswerte im Ausland entgehen den Staaten jährlich Steuereinnahmen in Milliardenhöhe. Um dies zu ändern, haben über 100 Staaten, so auch alle 28 EU-Länder und die Schweiz, den Automatischen Informationsaustausch AIA beschlossen.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Umsetzung des AIA sind am 1. Januar 2017 für die Schweiz in Kraft getreten. Darum werden **im Jahr 2017 erstmals Daten gesammelt und 2018 erfolgt ein erster Datenaustausch mit 38 Staaten und Territorien.**

Und so funktioniert das:

Banken, kollektive Anlageinstrumente und Versicherungen müssen alle Kapitaleinkommensarten und den Saldo des Kontos von ausländischen Kunden (juristische und natürliche Personen) dem Staat melden, welcher wiederum die Informationen an den Heimatstaat weiterleitet.

In der Schweiz übernimmt diese Aufgabe die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV). Sie leitet Meldungen von Schweizer Geldinstituten ans Ausland weiter und ausländische Informationen über Schweizer Vermögenswerte an die kantonalen Steuerämter, welche dann diese Angaben mit den Steuererklärungen vergleichen.

Was bedeutet das für Sie?

Besitzen Sie im Ausland Vermögenswerte, die Sie am Fiskus vorbei jongliert haben, so ist jetzt **2018** der richtige und einzige Zeitpunkt, dies zu korrigieren, ohne dafür bestraft zu werden. Seit 2010 sind in der Schweiz die Bestimmungen zur individuellen Steueramnestie in Kraft.

Für die 38 Staaten und Territorien, mit denen der **AIA am 01.01.2017 in Kraft trat**, können in den meisten Kantonen **die straflosen Selbstanzeigen bis zum 30.09.2018** eingereicht werden.

Für die 41 Staaten und Territorien, mit denen der **AIA am 01.01.2018 in Kraft trat**, können in den meisten Kantonen **die straflosen Selbstanzeigen bis zum 30.09.2019** eingereicht werden.

Eine **aktuelle Liste der AIA-Partnerstaaten der Schweiz** finden Sie auf **www.a-i-a.net**.

Haben Sie im Ausland (oder auch in der Schweiz) Vermögen oder Vermögenswerte, die in der Steuererklärung fehlen, so empfiehlt es sich, die Möglichkeit einer straflosen Selbstanzeige zu prüfen und die Steuersituation zu bereinigen.

Erfolgt eine solche Selbstanzeige freiwillig, werden zwar Nachsteuern mit Verzugszinsen erhoben. Die sehr empfindliche Busse jedoch entfällt. Damit werden Selbstanzeiger gegenüber ehrlichen Steuerpflichtigen hinsichtlich der Steuern gleich und nicht besser behandelt.

Die Regeln sind klar:

Es wird auf jegliche strafrechtliche Verfolgung verzichtet, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Die Steuerhinterziehung ist keiner Steuerbehörde bekannt.
- Der Steuerpflichtige unterstützt die Verwaltung vorbehaltlos bei der Festsetzung der Nachsteuer.
- Der Steuerpflichtige bemüht sich ernsthaft um die Bezahlung der Nachsteuern.

Seit dem 1. Januar 2010 besteht eine Amnestie (straflose Selbstanzeige). Diese kann jedoch nur einmal beansprucht werden!

Es kann teuer werden!

Für jede weitere Selbstanzeige und jede Selbstanzeige, die diese Bedingungen nicht erfüllt, wird die steuerpflichtige (natürliche oder juristische) Person mit einer Busse von einem Fünftel der hinterzogenen Steuer bestraft.

Erfolgt KEINE Selbstanzeige und kommt die Steuerbehörde dem Steuerpflichtigen von sich aus auf die Schliche, wird es empfindlich teurer:

- Bezahlung der hinterzogenen Steuer.
- Bezahlung der Verzugszinsen.
- Bezahlung der Verfahrenskosten.
- Bezahlung der Busse: In der Regel 100% der hinterzogenen Steuer (das heisst, Nachsteuer 100% plus Busse 100% = 200% der hinterzogenen Steuer). In ganz seltenen Fällen Ermässigung auf einen Drittel der hinterzogenen Steuer. In schweren Fällen bis zu 300% der hinterzogenen Steuer.
- Im schlimmsten Fall multipliziert sich die hinterzogene Steuer also um das 4- bis 5-fache.

Eine fundierte Beratung ist angesagt.

Betrifft Sie der AIA oder sind Sie sich nicht ganz sicher, so lassen Sie sich beraten. Eine genaue Analyse Ihrer Situation kann Ihnen viel Ärger und womöglich viel Geld ersparen.

Rufen Sie uns an, Herr Strittmatter berät Sie gerne:
Tel. 044 201 07 50 / E-Mail info@efz.ch.

Freundlich grüsst
EFZ Recht & Steuern

Lukas Strittmatter, lic. iur.